

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2003 (GV NW S. 254), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 18.12.2003 folgende Gebührensatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der Abfallentsorgung**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung, die nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg als öffentliche Einrichtung betrieben wird, erhebt die Stadt Wassenberg zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden von den Grundstückseigentümern und den in § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung des Stadtbetriebes Wassenberg vom 19.12.2003 Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Es haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten und die Wohnungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. der Satzung über die Abfallentsorgung des Stadtbetriebes Wassenberg vom 19.12.2003 versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem Eigentümer.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	187,00 €
für ein 50 l-Gefäß	246,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	93,50 €
für ein 50 l-Gefäß	123,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.702,00 €

1

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 erhebt die Stadt für die Benutzung der Annahmestelle für Grünabfälle auf dem Betriebsgelände des Stadtbetriebes Wassenberg AöR, Ossenbrucher Weg 2 - 4, gesonderte Gebühren. Die Anlieferung von kleingartenüblichen Mengen mit Zweirädern oder PKW/PKW mit Einachsanhänger ist gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt bei

sonstigen Fahrzeugen(z.B. LKW, Traktor) und sonstige Fahrzeuge mit Einachsanhängern:	50,00 € je Anlieferung
sonstigen Fahrzeugen(z.B. LKW, Traktor) ab Zweiachsanhängern:	100,00 € je Anlieferung

2

Abfallbesitzer i.S. des § 5 der Abfallentsorgungssatzung haben die Möglichkeit, über Satz 2 hinaus gegen Vorlage einer Berechtigungskarte bis zu 2 x im Jahr Grünabfälle mit einem Traktor und einem Einachsanhänger ab frühestens 11.30 Uhr auf der Annahmestelle anzuliefern. Die Berechtigungskarte wird durch die Stadtverwaltung auf Anforderung ausgegeben. Der nach dieser Karte berechtigte und bezeichnete Abfallbesitzer hat bei der Anlieferung die Karte zusammen mit seinem Identitätsnachweis (Bundespersonalausweis, Reisepass u.ä.) dem Personal der Annahmestelle vorzulegen. Die Anfahrt erfolgt über die Fahrspur „Anlieferung ohne Grünplakette“. Traktorbesitzer erhalten keine Plakette.<sup>3</sup>

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken ist im Kaufpreis für die Abfallsäcke enthalten.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die in der Zahlungsaufforderung genannte Stelle zu entrichten. Eine nachgeforderte Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

#### **§ 4a**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.1995 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch 16. Änderungssatzung vom 12.12.2025 - In Kraft getreten am 01.01.2026

<sup>2</sup> § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 15.12.2006

<sup>3</sup> § 3 Abs. 2 Satz 4 ff. eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 10.11.2008